

Willkommen bei N3



Betriebsordnung für Fremdfirmen

N3 Betriebsgelände

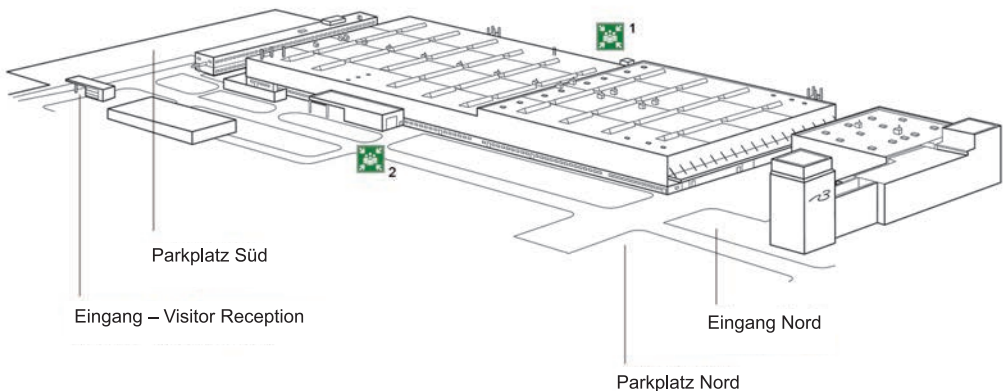
Willkommen bei N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co.KG

Um Sicherheit, Ordnung sowie Umweltschutzbelange auf dem Betriebsgelände der N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co.KG (N3) sicherzustellen bitten wir Sie, sich mit den internen Regelungen und Vorschriften unseres Unternehmens vertraut zu machen und diese konsequent einzuhalten.

Außerordentlich wichtig sind uns Ihre persönliche Sicherheit, die Sicherheit anderer Mitarbeiter und der Schutz der Umwelt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die im Besucherempfang ausliegende Hausordnung.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die allgemein geltenden Regelungen und Vorschriften.



N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co.KG

Gerhard-Höltje-Str. 1

D-99310 Arnstadt

Phone: +49 36 28 - 58 11-0

Internet: www.n3eos.com

An- und Abmeldung

Melden Sie sich am Besucherempfang an. Dort erhalten Sie einen Tagesausweis. Dieser ist am Ende Ihres Besuches wieder dort abzugeben. Der Ausweis ist immer sichtbar zu tragen.

Warten Sie am Besucherempfang, bis Sie von Ihrem Koordinator abgeholt werden.

Ihr Koordinator ist bezüglich der Einhaltung der Regelungen und Vorschriften weisungsbefugt. Halten sie sich an die Anweisungen.

Nach Arbeitsende melden Sie sich bei dem Koordinator ab und verlassen das Betriebsgelände auf direktem Weg in Begleitung Ihres Koordinators ohne Verzögerung.

N3- Servicenummern

Melden Sie alle Unfälle, auch Bagatell- sowie Fast- und Beinaheunfälle unverzüglich Ihrem Koordinator und lassen Sie auch unbedeutend erscheinende Verletzungen behandeln.

Interner Notruf / Internal emergency call	-111
Besucherempfang / Visitor Reception	-690
Arbeitssicherheit / Occupational safety	-386 / -399
Umweltschutz / Environment protection	-399
Brandschutz / Fire protection	-331
Abfallbeauftragter / Waste manager	-332
ITS-Hotline	-999
FAM/TMC-Hotline	-777

Besondere Hinweise:

Alkoholisierten und/oder unter Drogen stehenden Personen ist das Arbeiten sowie der Zutritt zum Betriebsgelände verboten!

Die Hausordnung ist zu beachten! Die Hausordnung liegt am Besucherempfang zur Einsicht und Kenntnisnahme aus.

Grundsätzliche Sicherheitshinweise



Evakuierung

Beim Ertönen des Alarmsignals:

- Verlassen Sie sofort das Gebäude auf dem kürzesten Rettungsweg.
- Achten Sie auf Fluchtwegzeichen.



Begeben Sie sich direkt zu dem Sammelplatz, der Ihnen von Ihrem Koordinator zugewiesen wurde.
(siehe Plan auf Seite 2).



Erste Hilfe

Sollten Sie verletzt sein oder dringende medizinische Hilfe vor Ort benötigen, wählen Sie den Notruf 112.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Koordinator.



Feuerwehr

Notruf: 112

Polizei

Notruf: 110



Rauchverbot

Das Rauchen außerhalb der besonders gekennzeichneten Raucherkonzonen ist strengstens verboten.



Kein offenes Licht und Feuer!



Nichts anfassen!



Fotografierverbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist Fotografieren verboten.

Ausnahme: Erteilung einer Fotografiererlaubnis durch Abteilung COM.



Tempolimit

Auf dem gesamten Betriebsgelände inkl. Parkplätzen gilt ein Tempolimit von 10 km/h.



Essen und Trinken

Essen an den Arbeitsplätzen ist untersagt. Bitte benutzen sie hierfür das Casino bzw. die Teeküchen.

Grundsätzliche Sicherheitshinweise



Gabelstapler

Achten Sie auf Gabelstaplerverkehr im Innen- und Außenbereich.



Krane

Vorsicht vor schwebenden Lasten.



Räume mit Gas-Löschanlage

In Räumen, die mit einer Gas-Löschanlage (u.a. INERGEN oder FM200) ausgestattet sind, besteht bei Feueralarm oder dem Ausströmen von Löschgas grundsätzlich Lebensgefahr!
Es gelten VdS 3518 und DGUV 105-001



Verkehrswege

Nur gekennzeichnete Wege benutzen.



Persönliche Schutzausrüstung

Benutzen Sie persönliche Schutzausrüstung, wenn erforderlich.



Vermeidung von Fremdkörperschäden an Triebwerken und Komponenten FOD (foreign objects damaged)

Arbeiten auf dem N3 Werksgelände

Bei N3 wird größter Wert auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz gelegt. Gemäß § 5 DGUV V1 ist N3 verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV V1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Die Fremdfirma hat sicher zu stellen, dass ihre Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden N3-internen Bestimmungen, genauestens beachten und einhalten. N3 geht davon aus, dass ausschließlich befähigtes Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis eingesetzt wird. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser sowie geltender Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinator ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen / Arbeiten auf dem N3-Werksgelände. Der Koordinator übernimmt die ordnungsgemäße Einweisung, Überwachung und Koordination. Die Fremdfirma hat für den Zeitraum der Durchführung der Arbeiten einen erreichbaren Ansprechpartner und einen Vertreter zu benennen. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten. Grundsätzlich sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu beachten:

Sowohl beim Betreten sowie Ein- als auch beim Ausfahren werden Taschen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt. Über alle Vorgänge der N3 und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. des Vertragsverhältnisses Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Aufenthalt

- Halten Sie sich nur in Betriebsbereichen auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten ausführen müssen. Nur für diese Bereiche gilt die Zutrittsberechtigung.
- Halten Sie Zutrittsverbote strikt ein.
- Nach Arbeitsende bzw. Auftrags erledigung ist das Betriebsgelände auf direkten Weg in Begleitung Ihres Koordinators ohne Verzögerung zu verlassen.

Allgemeine Gefahren

Bitte achten Sie besonders auf folgende Gefahren:

- Stapler- und Werksverkehr,
- schwebende Lasten (Krane),
- Stolpergefahren,
- Stoßgefahren,
- Rutschgefahren.

Allgemeine (Sicherheits-) Regeln

Koordination

Der N3-Koordinator informiert vor Beginn Ihrer Tätigkeit über Risiken und mögliche gegenseitige Gefährdungen.

Bei Alarm ist umgehend der von dem Koordinator zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen und sich beim dortigen Sammelplatzverantwortlichen zu melden.

Arbeitsstelle

Arbeitsstellen sind jederzeit vorschriftsmäßig abzusichern und vor Verlassen aufzuräumen.

Die Einrichtung der Arbeitsstelle, das Aufstellen von Absperrungen, Bauwagen, Maschinen, das Anlegen von Materiallagerplätzen etc. bedürfen der einvernehmlichen Absprache mit dem Koordinator.

Markierte Verkehrswege sind nur mit festem Schuhwerk zu benutzen. Arbeitsbereiche außerhalb der markierten Verkehrswege dürfen grundsätzlich nur mit Sicherheitsschuhen betreten werden; gleiches gilt für Ent- und Verladebereiche.

Der Koordinator informiert über die Lage von Fluchtwegen, Sammelplätzen, Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall.

Benutzen Sie für Ihre Tätigkeiten die gemäß den gültigen Unfallverhütungsvorschriften erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

Beachten Sie die bei N3 geltenden Sicherheitskennzeichen und Alarmmeldungen.

Auf dem gesamten Werksgelände von N3 herrscht generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Raucherinseln gestattet.

Essen an der Arbeitsstelle ist untersagt, bitte nutzen Sie hierfür das Casino bzw. die Teeküchen.

Private Gegenstände (wie ungeprüfte Elektrogeräte, Rundfunkgeräte, Aufzeichnungs- und Fotoapparate, Rucksäcke, Koffer, Reisetaschen, etc.), die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen ohne Genehmigung nicht ins Werk eingeführt werden.

Baulicher Brandschutz

Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwegen (Verkehrswege) sind freizuhalten.

Notausgänge sowie Brandschutztüren dürfen nicht verstellt oder verkeilt oder zweckentfremdet werden.

Bau-, Montage-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten vor Beginn mit dem Koordinator abzusprechen.

- 1.1. Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage von Kabeln und Leitungen (z.B. Wasser, Gas) informieren (Schachtscheine).
- 1.2. **Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß § 8 DGUV V1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 1.3. Bei der Durchführung von **gefährlichen Arbeiten** ist durch die Fremdfirma gemäß § 8 DGUV V1 eine aufsichtsführende Person zu stellen.
- 1.4. Treten bei den Arbeiten **Lärmbelästigungen** auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Koordinator).
- 1.5. **Hubarbeitsbühnen** dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Koordinator aufgestellt werden. Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit Berechtigung und mit eingeschaltetem Hupsignalverfahren werden.
- 1.6. Sind zur Durchführung des Arbeitsauftrages **staubende Arbeiten** erforderlich, sind vor Beginn der Arbeiten entsprechende Maßnahmen mit dem Koordinator festzulegen.
- 1.7. Nach **Beendigung der Arbeiten** ist der Koordinator zu informieren. Die Baustelle bzw. der Arbeitsbereich ist mindestens besenrein zu verlassen.
- 1.8. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren / Absturzsicherungen zu sichern. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu unterlassen, wenn gleichzeitig im Gefahrenbereich weitere Tätigkeiten durchgeführt werden.
Leitern und Tritte sowie Gerüste müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen (u.a. aktueller Prüfnachweis). Sorgen Sie für Absperrungen von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn Baustoffe oder Werkzeuge herabfallen können. Verwenden Sie nur geprüfte Arbeitsmittel.
Dacharbeiten bedürfen einer besonderen Einweisung mit dem Betreiber. Zu bestehenden Sicherheits- / Sicherungseinrichtungen in Bereich der gesamten Dachanlagen kann der Koordinator Auskunft geben.

Maschinen und Werkzeuge

Die bei N3 eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge der Fremdfirma müssen als Eigentum der Firma gekennzeichnet sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Zum Führen von Maschinen und Geräten ist eine den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Berechtigung / Beauftragung erforderlich.

Zur Nutzung N3-eigener Maschinen und Geräte bedarf es einer gesonderten Berechtigung (interne Beauftragung).

Vorhandene Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt oder manipuliert werden.

Elektrische Werkzeuge und Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stroms oder das Anbringen einer wirksamen Schutzvorrichtung veranlasst werden. Rücksprache mit dem Koordinator ist erforderlich.

Sind elektrische Anschlüsse an das Werksnetz erforderlich, ist dies über den Koordinator anzumelden.

Umgang mit Gefahrstoffen

Jeglicher Einsatz von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften ist im Vorfeld über den Koordinator vom N3-Fachbereich genehmigen zu lassen.

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung / REACH / GHS / ChemG einzuhalten.

Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen sind an den Arbeitsplätzen vorzuhalten und ggf. vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Koordinator vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass alle vor Ort befindlichen bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden.

Für den Transport gefährlicher Stoffen / Gefahrgut gelten die Bestimmungen des ADR. Alle eingetretenen Vor-/ Notfälle sind gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften sofort und unmittelbar zu melden.

Feuarbeiten / Schweißen / Schneiden / Schleifen usw.

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher ein Heißenlaubbissschein vom Koordinator eingeholt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die eine gültige Qualifikation nachweisen können. Stellen Sie die dafür gesetzlich definierten (UVV Schweißen) Löschmittel selbst bereit. Bei Erfordernis einer Brandwache stimmen sie diese mit dem Koordinator ab. Die Beendigung der Arbeiten melden Sie dem Koordinator. Für alle brandschutztechnischen Maßnahmen bezüglich der o.g. Arbeiten ist die Fremdfirma in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen sind gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen (DGUV V1 §§ 29,30) verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

Werkverkehr

Fremdfahrzeuge dürfen nur mit gültiger Genehmigung auf das N3-Werksgelände einfahren.

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.

Das Befahren der Werkhallen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Koordinators möglich. Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich zu melden.

An Fahrzeugen überstehende Lasten oder Teile sind abzusichern.

Arbeiten in der Nähe von Triebwerksteilen und Werkzeugen

Sollte es im Zuge der Ausführung von beauftragten Arbeiten in den unmittelbaren Bereich von Triebwerksteilen, produktionsrelevanten Werkzeugen oder Maschinen kommen, so ist die Arbeit einzustellen und erst wieder aufzunehmen, wenn der Koordinator den Bereich freigegeben hat.

Beschädigungen, auch versehentliches Berühren von Triebwerksteilen sind unverzüglich und in jedem Fall anzuzeigen.

Vermeidung von Fremdkörperschäden an Triebwerken und Komponenten

Triebwerke saugen bei deren Betrieb eine große Masse Luft an. Dabei wird alles was lose herumliegt (= Fremdkörper) mit eingesaugt. Dies stellt für moderne Luftfahrtantriebe eine große Gefahr dar, da z.B. Triebwerksschaufeln beschädigt werden können. Der Triebwerksprüfstand ist daher ein besonders sensibler Bereich.

Eine weitere Gefahr entsteht durch Fremdkörper, die während des Überholungsprozesses in Triebwerke, deren Module oder Komponenten eindringen, da z.B. Leitungen und Bohrungen verstopfen können. Daher gelten zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Hinweisen folgende Verhaltensregeln:

Auf mitgeführte Gegenstände und Materialien aller Art (Werkzeuge, Schreibgeräte, auch angelegter Schmuck, etc.) ist zu achten. Es ist sicherzustellen, dass diese zu 100 Prozent nach verrichteter Arbeit wieder aus dem Arbeitsbereich entfernt wurden. Um diese Sicherheit gewährleisten zu können, ist bereits vor Arbeitsaufnahme eine Vollzähligkeitskontrolle durchzuführen. Schmuck und Piercings sind abzulegen, wo dies nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Abkleben mit Pflaster) zu treffen, die einen versehentlichen Verlust zuverlässig verhindern.

Verluste von jeglichen Gegenständen sind unverzüglich dem zuständigen Koordinator / Ansprechpartner zu melden, ebenfalls bereits wenn lediglich der Verdacht des Verlustes besteht.

Es ist weiterhin besonders auf entstehende Stäube zu achten. Sie dürfen nicht in Bereiche ziehen, in denen Triebwerksteile lagern.

Sollten bei Arbeiten in der Höhe auf Leitern oder Bühnen Werkzeuge oder Materialien herunterfallen, sind diese sofort zu suchen, um sicherzustellen, dass sie nicht in Triebwerkskomponenten eingedrungen sind. Bleibt die Suche erfolglos, ist dies unmittelbar dem zuständigen Koordinator / Ansprechpartner zu melden. Generell sind nur unbedingt notwendige Werkzeuge und Materialien mit nach oben zu nehmen. Das Mitführen von Behältnissen (z.B. mit Schrauben) auf Leitern und Bühnen, die leicht umkippen können, ist untersagt.

Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist den in allen Gebäuden angebrachten Verhaltenshinweisen Folge zu leisten, dabei sind alle Punkte der vorab geleisteten Erstunterweisung einzuhalten.

Verhalten bei Unfall

Bei Unfällen mit Personenschaden und erforderlicher ärztlicher Versorgung erfolgt die Meldung direkt an die **Rettsleitstelle 112**, danach umgehend Information an den Koordinator geben (damit der Besucherempfang Tel. 111 informiert und freie Einfahrt für Rettungskräfte gewährleistet ist).

Kleinere Unfälle sind direkt an den Koordinator zu melden.

Namen und Telefonnummern von Ersthelfern finden Sie an den Aushängen auf den Teamboards.

Jeder Unfall, auch Bagatell- bzw. Fast- und Beinaheunfälle, ist dem Koordinator zu melden.

Fragen zur Arbeitssicherheit

Sofern Fragen zur Arbeitssicherheit bestehen, gibt die Fachkraft für Arbeitssicherheit gern Auskunft.

Umweltschutz

Unser Standort ist nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Für alle Fremdfirmen bedeutet dies, dass die Einhaltung aller Umweltstandards gewährleistet sein muss. Für Schäden, die N3 / der Umwelt durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der jeweilige Verursacher auf.

Bei der Ausführung von Arbeiten sind grundsätzlich alle negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterlassen. Es ist auf effizienten Einsatz von Energieträgern zu achten und jegliche Umweltverschmutzung zu vermeiden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Luft, Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. Alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen und Vorschriften zu beachten. Für alles weitere im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Anwendung, Lagerung gilt wie zuvor im Punkt „Umgang mit Gefahrstoffen“ beschrieben.

Entsorgung von Abfällen

Für die Entsorgung von Abfällen auf dem N3-Werksgelände gilt grundsätzlich das N3-Abfallkonzept.

Der Koordinator informiert über richtige Verfahrens- und Verhaltensweisen im Umgang mit Abfällen.

Haftung

Fremdfirmen sind verpflichtet von ihnen mitgebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. N3 übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Zum Schluss

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen ist Vertragsbestandteil und somit für die Fremdfirma und all ihre Unterauftragnehmer verbindlich.

Zu widerhandlungen dieser Regelungen und Vorschriften können mit Schadenersatzforderungen, Anzeigen und Hausverbot geahndet werden.

N3 haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Regelungen entstehen.

Geheimhaltung

Fotografieren ist nur mit Genehmigung durch den Koordinator erlaubt.

Unzulässiges Verhalten

Dazu zählt insbesondere die private Nutzung von N3-Kommunikationsmitteln sowie das Berühren von Triebwerksteilen oder produktionsrelevanten Werkzeugen und Maschinen. Unterlagen von N3 dürfen ohne Erlaubnis nicht eingesehen, vervielfältigt oder entfernt werden.

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen und damit auch die Hausordnung ist durch die Beauftragung verbindlich anerkannt. Mit Unterschrift auf der Besucheranmeldung wird die Kenntnissnahme und Einhaltung bestätigt.